

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

174

28 NOV 1972

Gesetz GKG § 7, § 4, ZPO § 104

Leitsatz

Zur Frage der richtigen Behandlung der Sache im Sinne des § 7 GKG, wenn eine tarifliche Ausschlussnorm den Gerichten für Arbeitssachen erst im Laufe eines Verfahrens bekannt wird

Aktenzeichen 1 AZR 445/71

Beschluß des BAG vom 28 November 1972 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 445/71
2 Sa 577/67 Niedersachsen

174

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. November 1972 beschlossen

Der Antrag der Klägerin vom 6. Oktober 1972, die in der Revisionsinstanz erhobenen Gerichtskosten niederzuschlagen, wird zurückgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r u n d e

Die Klägerin begehrt mit ihrem Antrag vom 6. Oktober 1972 neben den Gerichtskosten der beiden Instanzen auch die Gerichtskosten der Revisionsinstanz niederzuschlagen. Sie meint, ihr sei bereits ein erheblicher Schaden dadurch entstanden, daß nicht schon in der ersten Instanz die Unzulänglichkeit und die Anwendbarkeit des eine Ausschlußstatvorchrift enthaltenden für allgemein verbindliche Bestimmungen des Arbeitsvertrags für angestellte des Großhandels im Land Niedersachsen vom 20. Februar 1963 von Amt wegen geprüft worden sei. Dies stelle eine unrichtige Sachbehandlung gemäß § 7 GrG dar.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Klägerin sei neben ihrem sonstigen Schaden die Zahlung voll-
ständiger überflüssiger Gerichtskosten nicht zuzurechnen.

Die Vorinstanzen haben den Antrag wegen der dort geltend
gemachten Gerichtskosten mit Beschluß vom 19. Oktober 1972 und vom 7.
November 1972 zurückgewiesen.

Auch hinsichtlich der in der Revisionsinstanz erhobenen
Gerichtskosten ist der Antrag nicht begründet.

Eine unrichtige Sachbehandlung liegt nicht vor. Die Ge-
richte haben weder gegen eindeutige gesetzliche Normen versto-
ßen noch ist der Verstoß offen zutage getreten, auch ein offen-
sichtliches Versehen scheidet aus (siehe hierzu BGH LM Nr. 2 zu
§ 7 CKG). Der Senat hat in seinem in dieser Sache eingegangenen
Urteil vom 12. Juli 1972 bereits ausgeführt, der Grundsatz, tar-
rifvertragliche Ausschlußfristvorschriften in jedem Stadium des
Verfahrens von Amts wegen zu beachten, bedeuete nicht, daß die
Gerichte für Arbeitsachen bei der Entscheidung von Ansprüchen
aus Einzelarbeitsverträgen gehalten seien, von Amts wegen zu
prüfen, ob das Arbeitsverhältnis von einer tariflichen Norm be-
herrscht ist (BAG 4, 37 [39] = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonklu-
sion mit weiteren Nachweisen), etwas Derartiges könne mit Rück-
sicht auf die überaus große Anzahl von Tarifverträgen nicht ge-
fordert werden. Würde dem Gericht im Laufe eines Rechtszuges be-
kannt, daß das streitige Arbeitsverhältnis von einer tariflichen

Norm unterliegt, so sei das in jedem Stadium des Verfahrens zu
beurteilend. Das ist geschehen, als im dritten Durchgang
bei dem Landesarbeitsgericht die hier fragliche Tarifnorm erst-
mals bekannt geworden war. Das Landesarbeitsgericht hat auch im
Hinblick auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs die Parteien
sofort auf sie hingewiesen (siehe das Urteil vom 12. Juli 1972).

Die Gerichtskosten der Revisionsinstanz sind danach zu
Rückzahlung erhoben worden.

Die Entscheidung ergreift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 CKG gebüh-
renden Freiheiten.

gez. Dr. Müller

Biedler

Landes

